



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2020	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. Juni 2020	Nr. 17
	Inhalt	Seite
11.06.2020	Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG).....	277
19.05.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung.....	286
02.06.2020	Thüringer Verordnung zur Änderung und Anpassung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften.....	289
02.06.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung.....	293
09.06.2020	Thüringer Verordnung über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen (Thüringer Straßenausbauausgleichsleistungsverordnung -ThürSABAusglVO-).....	295
08.06.2020	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2020.....	308

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) 11.06.2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

§ 1

Errichtung des Fonds

Der Freistaat Thüringen errichtet ein Sondervermögen zur Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie. Das Sondervermögen wird für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 errichtet.

§ 2

Zweck und Mittelverwendung des Fonds

(1) Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie.

(2) Aus den Mitteln des Sondervermögens können insbesondere Hilfen geleistet werden für:

1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen im privaten und öffentlichen Eigentum, verbunden mit der Vermeidung des Verlusts einer Vielzahl von Arbeitsplätzen,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Schutzes der Bevölkerung,
3. Anerkennungsleistungen für Familien, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen einen beträchtlich erhöhten Betreuungsaufwand zu erbringen haben,
4. Hilfen zur Vermeidung und Verminderung wirtschaftlicher Existenzgefährdungen durch Verluste im Kulturbereich wegen der Schließung von Einrichtungen und Absage von Veranstaltungen,

5. die Unterstützung von Vereinen, freien Trägern und weiteren Organisationen, die aufgrund der Folgen der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind,
6. den Ausgleich von Einnahmeausfällen aufgrund der Nichterhebung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung,
7. Maßnahmen zur Etablierung verbindlicher Standards für den Distanzunterricht im Zuge der Corona-Pandemie, zur Schaffung digitaler Lernvoraussetzungen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler und Bereitstellung professioneller Online-Lehrangebote,
8. weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte, wenn infolge der Pandemie die Leistungsfähigkeit allgemein oder im Einzelfall in Frage gestellt ist.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.

§ 4

Verwaltung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium verwaltet das Sondervermögen. Die Aufnahme von Krediten durch das Sondervermögen ist ausgeschlossen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Freistaats Thüringen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen. Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Freistaat Thüringen.

§ 5

Vermögen des Fonds und Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch die Zuführung von Mitteln in Höhe von 694.770.000 Euro aus dem Landeshaushalt sowie aus sonstigen zweckgebundenen Mitteln des Bundes und gegebenenfalls weiterer Dritter.

(2) Die im Jahr 2020 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Landeshaushalt geleisteten Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 werden aus dem Sondervermögen durch Umbuchung ausgeglichen. Einnahmen zu deren Kofinanzierung sind dem Sondervermögen zuzuführen.

(3) Die Liquidität des Sondervermögens wird durch den Freistaat Thüringen sichergestellt.

§ 6 Wirtschaftsplan

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben.

(2) Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan des Freistaats Thüringen in dem jeweiligen Haushaltsjahr als Anlage zum Einzelplan 17 "Allgemeine Finanzverwaltung" beizufügen. Er unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags. Mit dem Wirtschaftsplan verbundene Ausgabeermächtigungen sind verbindlich. Unterjährige Änderungen des Wirtschaftsplans sind vom für Finanzen zuständigen Ministerium vorab dem Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Landesregierung berichtet dem Haushalts- und Finanzausschuss vierteljährlich über die Mittelbewirtschaftung und den Budgetstand des Sondervermögens.

§ 7 Jahresrechnung

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt zum Schluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung für das Sondervermögen auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Freistaats Thüringen bei.

(2) Die Jahresrechnung enthält die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand des Sondervermögens.

§ 8 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Freistaat Thüringen.

§ 9 Auflösung

Das Sondervermögen gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 als aufgelöst. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandener Bestand fließt dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zu.

Artikel 2 Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (ThürAGSoDEG)

§ 1 Zuständigkeit

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575 -578-) in der jeweils geltenden Fassung im eigenen Wirkungskreis zuständig, soweit sie Leistungsträger nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind. Im Übrigen sind für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz die Leistungsträger nach Maßgabe des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig.

(2) Örtlich zuständig für die Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 ist der Leistungsträger nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Neunten Buch Sozialgesetzbuch und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie den hierzu ergangenen Thüringer Ausführungsvorschriften, der für die Zahlung in den in § 2 SodEG genannten Rechtsverhältnissen örtlich zuständig ist.

§ 2 Zuschusshöhe

Der monatliche Zuschuss nach § 3 SodEG beträgt höchstens 100 vom Hundert des sich nach § 3 SodEG ergebenden Monatsdurchschnitts.

Artikel 3 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, soll innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchgeführt werden. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zum Beginn der Amtszeit des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt."

2. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "durch Handschlag" gestrichen.
3. Nach § 62 wird folgender § 62 a eingefügt:

"§ 62 a
Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 können notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 geleistet werden. Abweichend von § 64 Abs. 4 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 64 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind.

(2) Ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht in Kraft getreten, dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowie
2. die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, notwendigen Ausgaben geleistet werden."

4. In § 103 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "durch Handschlag" gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes
über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

"§ 40 b
Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 können notwendige Aufwendungen und Auszahlungen zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 9 und 11 geleistet werden. Abweichend von § 15 Abs. 4 kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 15 Abs. 1 bis 3 erteilt werden, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstel-

lung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind.

(2) Ist die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft, dürfen abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt

1. die zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und der Gesundheitsversorgung, sowie
2. die für Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 5
Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 dürfen die Mittel der allgemeinen Rücklage abweichend von Absatz 3 zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts verwendet werden, wenn

1. die Mittel nicht für die unabwendbare Fortführung bereits begonnener Maßnahmen benötigt werden und
2. die Kassenliquidität unter Berücksichtigung möglicher Kassenkredite nicht beeinträchtigt wird."

2. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2020 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 spätestens im vierten, im Fall einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen."

Artikel 6
Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 239) sowie Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) und Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Umsatzsteuer" werden die Worte "und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes

zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 1 ThürStaKoFiG abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG."

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 sollen die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2020 bis 15. Januar, 15. April, 15. Juni und 15. September mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden."

3. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend von Satz 1 sollen die Schlüsselzuweisungen für das Ausgleichsjahr 2020 den Landkreisen und kreisfreien Städten bis 15. Januar, 15. April, 15. Juni und 15. September mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden."

Artikel 7

Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG)

§ 1

Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen

(1) Thüringer Gemeinden im Sinne des Satzes 2 erhalten aus einem Sondervermögen des Landes pauschale Zuweisungen in Höhe von 100 Millionen Euro zur Stabilisierung ihrer kommunalen Haushalte infolge der Verluste bei den Gewerbesteuereinnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen). Voraussetzung für den Erhalt einer Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung ist, dass bei der jeweiligen Gemeinde die Gewerbesteuereinnahmen (netto) im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 mindestens 15 vom Hundert der Summe aus Gesamtsteuereinnahmen (netto) und Schlüsselzuweisungen im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 entsprechen.

(2) Die Höhe der individuellen Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung entspricht dem Anteil der Gewerbesteuereinnahmen (netto) im Mittel der Jahre 2017 bis 2019 an der Gesamtsumme der durchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen (netto) der anspruchsberechtigten Gemeinden in diesem Zeitraum bezogen auf 100 Millionen Euro. Maßgeblich sind für die Jahre 2017 und 2018 die Gewer-

besteuereinnahmen (netto) nach der Jahresrechnungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik, für das Jahr 2019 die Gewerbesteuereinnahmen (netto) nach der Kassenstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik.

(3) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sind auf maximal 100 Euro je Einwohner begrenzt. Maßgebend ist der Bevölkerungsstand zum 31. Dezember 2018 nach dem Gebietsstand zum 1. Januar 2020. Ein die Begrenzung nach Satz 1 übersteigender Betrag wird zwischen den Gemeinden ohne Überschreitung entsprechend verteilt.

§ 2

Allgemeine Stabilisierungszuweisungen

(1) Thüringer Gemeinden und Landkreise erhalten aus einem Sondervermögen des Landes allgemeine Stabilisierungszuweisungen in Höhe von 85 Millionen Euro zur Stabilisierung ihrer Haushalte infolge rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

(2) Die Höhe der individuellen Stabilisierungszuweisung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des Jahres 2020 an der Gesamtsumme der im Jahr 2020 festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach §§ 11 und 15 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

§ 3

Festsetzung, Auszahlung und Verwendung von Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen und allgemeinen Stabilisierungszuweisungen

(1) Die Festsetzung der Zuweisungen nach §§ 1 und 2 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Zuweisungen nach §§ 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden.

(2) Die Zuweisungen werden den Thüringer Kommunen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 4

Überprüfung der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen

(1) Die Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen werden auf Grundlage der Kassenstatistik des Landesamtes für Statistik für das Jahr 2020 durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium überprüft. Dieses setzt Rückzahlungen in der Höhe fest, in der der Rückgang der berücksichtigten Gewerbesteuereinnahmen nach § 1 Abs. 1 zwischen dem Durchschnittswert aus den Jahren 2017 bis 2019 und dem Ist-Wert nach der Kassenstatistik für das Jahr 2020 geringer ausfällt, als die festgesetzten Beträge nach § 1 Abs. 2. Rückzahlungsbeträge sind zum 31. Mai 2021 fällig. Sofern sich rechnerisch Rückzahlungsbeträge unter 1.000 Euro ergeben, werden diese nicht erhoben.

(2) Die Rückzahlungen nach Absatz 1 erhöhen die zur Verfügung stehenden Mittel des Landesausgleichsstocks gemäß § 24 Abs. 1 ThürFAG im Jahr 2021. Aus diesem sind auch Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten zu verwenden, die sich beim Vollzug des § 1 ergeben.

Artikel 8 Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

Dem § 37 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 können Beschlüsse des Personalrats ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen."

Artikel 9 Änderung des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen

Nach § 12 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a Aussetzung der Elternbeteiligung

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Eltern für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nicht an den Personal- und den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung sowie den Kosten für die Unterbringung in den Internaten beteiligt. Ist während dieser Zeit eine Elternbeteiligung erfolgt, ist diese innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schulhortbetriebs zu verrechnen. Wird die Hortbetreuung nach dem 30. Juni 2020 nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung.

(2) Den kommunalen Schulträgern, die an ihren Grundschulen oder Gemeinschaftsschulen Schulhorte nach § 10 Abs. 1 ThürSchulG führen, gewährt das Land einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für die Einnahmeverluste aufgrund der nicht zu erhebenden Elternbeteiligung an den sonstigen Betriebskosten.

(3) Grundlage für die Berechnung des Ausgleichs nach Absatz 2 ist die Höhe der Gesamteinnahmen des jeweiligen kommunalen Schulträgers aus der Elternbeteiligung abzüglich der Abführungen an den Landshaushalt hinsichtlich der Personalkostenbeteiligung nach der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte des vorvergangenen Jahres. Zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatsbetrags wird der nach Satz 1 ermittelte Betrag durch die Anzahl der Monate, für die eine Elternbeteiligung erhoben wird, dividiert.

"(4) Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ist das Dreifache des nach Absatz 3 ermittelten Monatsbetrags.

(5) Der nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelte Ausgleich wird spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schul- und Hortbetriebs durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium ausgezahlt.

(6) Während der Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung ist eine Kündigung des Hort- oder Internatsplatzes durch den Anbieter aufgrund der Nichtinanspruchnahme der Betreuung ausgeschlossen."

Artikel 10 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)

Nach § 18 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird folgender § 18 a eingefügt:

"§ 18 a Erstattungsregelung für Einnahmeausfälle aufgrund des teilweisen Verzichts auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung in der Primarstufe an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Haben die Träger von Schulen in freier Trägerschaft vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 auf das Schulgeld für die Ganztagsbetreuung teilweise verzichtet oder erstatten sie dieses teilweise zurück, gewährt das Land einen pauschalierten finanziellen Ausgleich in Höhe von 48 Euro je Ganztagsplatz pro Monat.

(2) Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation des nach Absatz 1 ermittelten Monatsbetrags mit der Anzahl der Monate, in denen der freie Schulträger für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 kein Schulgeld für die Ganztagsbetreuung einforderte.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Ausgleich wird spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs auf Antrag durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium ausgezahlt.

(4) Der Ausgleich des entgangenen Schulgelds für die Ganztagsbetreuung ist außerhalb der in § 18 geregelten staatlichen Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand zu gewähren und nicht anzurechnen."

Artikel 11 Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a
Aussetzung der Elternbeitragspflicht

(1) Abweichend von § 29 Abs. 1 werden für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 keine Elternbeiträge erhoben. Sind während dieser Zeit Elternbeiträge erhoben worden, sind diese innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Betreuungsbetriebes zu verrechnen. Wird die Kindertagesbetreuung nach dem 30. Juni 2020 nicht mehr in Anspruch genommen, erfolgt eine Erstattung.

(2) Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach Absatz 1 erhält die jeweilige Gemeinde für die in der Mitteilung nach Absatz 6 Satz 1 erfassten Kinder je Kind für die Dauer der Schließung vom Land einen zusätzlichen Zuschuss.

(3) Die Zahlung des Zuschusses nach Absatz 2 erfolgt nur bei einer vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung, bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer Aufstockung auf mindestens 80 vom Hundert des vertragsgemäßen Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung oder bei Anwendung einer tarifvertraglichen Regelung.

(4) Der Zuschuss beträgt das Dreifache des nach § 30 Abs. 2 für das aktuelle Kindergartenjahr ermittelten durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags in der jeweiligen Gemeinde. Sofern für das aktuelle Kindergartenjahr der durchschnittlich zu zahlende monatliche Elternbeitrag noch nicht ermittelt ist, ist der durchschnittlich gezahlte monatliche Elternbeitrag des vorangegangenen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.

(5) Der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Ausgleich wird bis zum 15. Juli 2020 durch das Ministerium an die Gemeinde ausgezahlt.

(6) Die Gemeinde hat dem Ministerium die Anzahl der Kinder, die im Gemeindegebiet in den im Bedarfsplan aufgenommenen Kindertageseinrichtungen ohne Berücksichtigung der Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes zu betreuen wären, mitzuteilen. Kinder, für die kein Elternbeitrag nach § 30 Abs. 1 geltend gemacht werden darf, sind bei der Mitteilung nicht zu berücksichtigen. Die Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind verpflichtet, der Gemeinde die Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflicht nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

(7) Während der Aufrechterhaltung von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG ist eine Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Anbieter aufgrund der Nichtanspruchnahme der Betreuung ausgeschlossen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend. Abweichend von Absatz 4 bemisst sich der Zuschuss für Kinder in Kindertagespflege nach dem nach § 23 Abs. 2 Satz 2 für das zum Ausgleichsjahr vorvergangene Jahr ermittelten Durchschnittsbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(9) Das Ministerium wird ermächtigt, Näheres zum Verfahren und zur Auszahlung nach den Absätzen 2 bis 8 in einer Rechtsverordnung festzulegen."

2. Die Inhaltsübersicht wird der vorstehenden Änderung angepasst.

Artikel 12
Änderung des Thüringer
Erwachsenenbildungsgesetzes

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

"§ 12 a
Ausnahmeregelung zur Förderung nach § 12

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 6 werden für das Jahr 2022 die Jahre 2018 und 2019 und werden für das Jahr 2023 die Jahre 2019 und 2021 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteiles herangezogen."

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Ausnahmeregelung für das Jahr 2021

Abweichend von § 13 Satz 2 bemessen sich die Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse für das Jahr 2021 unter Zugrundelegung der im Kalenderjahr 2019 dafür durchgeführten Unterrichtseinheiten nach dem dafür ausgebrachten Haushaltsansatz."

Artikel 13
Änderung des Thüringer Schulgesetzes

Der § 60 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) sowie Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

"20. für den Fall, dass es Schülern aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einschließlich der darauf beruhenden Rechtsverordnungen unverschuldet nicht möglich war, die Abschlussprüfung im laufenden Prüfungsverfahren ganz oder teilweise abzulegen,

a) Ersatzleistungen festzulegen, die an die Stelle der Prüfungsleistung in dem jeweiligen Prüfungsfach treten, oder

b) Voraussetzungen zur Vergabe des Abschlusses ohne oder mit eingeschränkten Prüfungsleistungen festzulegen."

Artikel 14

Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich

§ 1

Satzungsermächtigung

Die Hochschulen können von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer zu befristenden Satzung (Rahmensatzung) treffen, wenn und soweit diese zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie erforderlich sind; diese Satzungen bedürfen nicht der Genehmigung des Ministeriums. Die Rahmensatzung nach Satz 1 darf auch Abweichungen von prüfungsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, die in Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen getroffen wurden.

§ 2

Sonderregelung zum Berichtswesen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) ist der Jahresabschluss der Hochschulen nach § 10 ThürHG für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes hat das Studierendenwerk den Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen zum 1. September vorzulegen.

§ 3

Sonderregelungen zum Jahresabschluss

(1) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 4 ThürHG ist der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2020 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 5 ThürHG ist der festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2019 dem Ministerium bis zum 31. Oktober 2020 vorzulegen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 ThürStudWG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von acht Monaten zu erstellen.

§ 4

Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft

(1) Verzögert sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe, verlängert sich abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Organen bis zu einem Jahr.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien auch ohne Grundlage in der Grundordnung der Hochschule, für die Vertreter in den Organen der Studierendenschaft auch ohne Grundlage in der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG.

§ 5

Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können auch elektronisch einberufen werden. Ladungsfristen können in besonders dringlichen Fällen auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden; in diesem Fall sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und erläuternde Unterlagen dem verkürzten Verfahren entsprechend anzupassen. Die Begründung der Dringlichkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Eine Beschlussfassung auch im Zusammenhang mit einer Wahl ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den sonstigen Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz maßgebend.

(4) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.

§ 6 Online-Prüfungen

Die Hochschulen sind befugt, Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abzunehmen, sofern die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen und vergleichbare Prüfungsbedingungen gewährleistet sind. Sie können diese auch außerhalb ihres Standortes durchführen und sich dabei der Hilfe Dritter, auch im Wege der Amtshilfe, bedienen.

§ 7 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die im Sommersemester 2020 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum Wintersemester 2020/2021 an einer anderen Hochschule fortführen, können auf Antrag nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung ihnen aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule im Sommersemester 2020 nicht möglich war, bis zum 31. März 2021 ohne Studierendenstatus nachholen, sofern die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Sommersemester 2020 fristgerecht erfolgt ist; darüber hinausgehende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

(2) Sofern ein Studierender aufgrund von Einschränkungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 das Studium im Wintersemester 2019/2020 nicht abschließen konnte, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des 30. September 2020 nachgeholt werden.

§ 8 Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

Unterbricht ein Stipendiat sein Promotionsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, kann auf Antrag ein nach der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), gewährtes Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden. Die Weiterzahlung des Stipendiums und Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Satz 1 kann einmalig für bis zu sechs Monate erfolgen. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens aufgrund der in Satz 1 genannten Einschränkungen verhindert oder wesentlich verzögert wurde, ohne dass der Stipendiat dies zu vertreten hat.

§ 9 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinausgeschoben.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Sommersemester 2020 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits nach Absatz 1 hinausgeschoben wurde.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 15 Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes

§ 4 Abs. 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um

1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, oder
3. besondere Studienzeiten, soweit diese entsprechend § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach den maßgeblichen Bestimmungen in den Hochschulsatzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester."

Artikel 16 Änderung des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung

In § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Anstalt Thüringer Fernwasserversorgung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 347) wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 12" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 13" ersetzt.

Artikel 17
Änderung des Thüringer Wassergesetzes

In § 48 Abs. 3 Satz 2 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) werden die Worte "innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte "bis zum 30. Juni 2021" ersetzt.

Artikel 18
Thüringer Gesetz zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Corona-Pandemie (Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz)

§ 1
Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Thüringer Haushaltsgesetzes 2020 (ThürHhG 2020) vom 2. Juli 2019 (GVBl. S.242) genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von 915 Millionen Euro zu übernehmen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, ergänzend zu dem in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHhG 2020 genannten Betrag Bürgschaften, Garantien und sons-

tige Gewährleistungen zur Stabilisierung von infolge der Corona-Pandemie betroffenen Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

(3) Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 können mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 verwendet werden.

Artikel 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 2 mit Wirkung vom 28. März 2020 sowie Artikel 14 und 15 mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

(3) Artikel 14 §§ 1 bis 7 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

(4) Artikel 14 §§ 8 und 10 treten mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft.

(5) Artikel 18 tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, der dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 vorangeht, frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Erfurt, den 11. Juni 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung Vom 19. Mai 2020

Aufgrund des § 96 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Benehmen mit der Landespräsidentenkonferenz:

Artikel 1

Die Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das in § 4 Abs. 1 bis 3 genannte wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Lehraufgaben an den staatlichen Hochschulen des Landes (Hochschulen)."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht sowie in den künstlerisch-theoretischen Fächern der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (Musikhochschule) umfasst 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters."

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort "Lehrveranstaltungsstunden" durch das Wort "Lehrstunden" ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Anrechenbare Lehrveranstaltungen

(1) Auf die Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen anzurechnen, die im jeweiligen Semester nach den Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen eines grundständigen oder konsekutiven Studiengangs oder eines weiterbildenden Masterstudiengangs nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ThürHG für ein ordnungsgemäßes Studium verbindlich sind (erforderliches Lehrangebot) und im Hauptamt erbracht werden.

(2) Im Bereich der Weiterbildung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 in Verbindung mit Abs. 3 bis 5 ThürHG sind die im Hauptamt erbrachten Lehrveranstaltungen mit Zustimmung des Leiters der Selbstverwaltungseinheit auf

die Lehrverpflichtung anzurechnen, wenn die Erbringung des erforderlichen Lehrangebots der Selbstverwaltungseinheit abgesichert ist.

(3) Über die nach Absatz 1 anrechenbaren Lehrveranstaltungen hinaus sind mit Zustimmung des Leiters der Selbstverwaltungseinheit Lehrangebote der Hochschullehrer in der Doktorandenausbildung nach § 61 Abs. 3 und 4 ThürHG oder bei der Betreuung kooperativer Promotionsverfahren nach § 61 Abs. 5 Satz 3 bis 5 ThürHG sowie besondere Lehrangebote für Nachwuchswissenschaftler in Graduiertenkollegs oder vergleichbaren Einrichtungen anzurechnen, wenn die Erbringung des erforderlichen Lehrangebots der Selbstverwaltungseinheit abgesichert ist."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort "Professoren" durch die Angabe "in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Hochschullehrer" ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Soweit an der Dualen Hochschule wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter beschäftigt werden, gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 entsprechend."

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen unter Berücksichtigung der Anrechnungsbestimmungen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung acht Lehrveranstaltungsstunden pro Tag nicht übersteigt."

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Lehrbelastung" die Worte "der Lehrkräfte für besondere Aufgaben" eingefügt.

- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Hochschullehrer können gemäß der Funktionsbeschreibung der jeweiligen Stelle ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der Kunstausbildung sowie im Rahmen von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung betraut werden, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen erforderlichen Lehrangebots nach § 3 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird."

- bb) In Satz 3 werden nach den Worten "der Forschung" ein Komma und die Worte "im Wissens- und Technologietransfer" eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "vom Präsidenten" gestrichen.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "Dekan oder" gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "Dekan oder" gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Anrechnungsfaktoren"
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, Sprachkurse, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht, Demonstrationen in der Zahntechnik und zahnmedizinische Behandlungspraktika, an Fachhochschulen und der Dualen Hochschule auch Seminarunterricht und andere Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet."
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Andere als die in den Absätzen 1, 3 und 4 aufgezählten Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet (Anrechnungsfaktor 0,5)."
- d) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Angabe "30 v. H." durch die Angabe "mit dem Anrechnungsfaktor 0,5" ersetzt und der Klammerzusatz "(Anrechnungsfaktor 0,3)" gestrichen.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Im bisherigen Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe "ebenfalls mit dem Anrechnungsfaktor 0,3" durch die Angabe "zu 30 v. H." ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "fachübergreifend" die Worte "oder methodenverbindend" eingefügt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Über das Maß der Anrechnung entscheidet der Leiter der Selbstverwaltungseinheit."
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort "vergleichbare" werden ein Komma und die Worte "von Lehrveranstaltungen unabhängig" eingefügt.
- bb) Nach dem Wort "Lehrveranstaltungsstunden" werden ein Komma und die Worte "an den Fachhochschulen und der Dualen Hochschule bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden" eingefügt.
- h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- "(8) Lehrveranstaltungen, die digital gestützt durchgeführt werden, werden in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf die Lehrverpflichtung angerechnet, wenn sie einschließlich der Vor- und Nachbereitung und begleitenden Betreuung mit einer vergleichbaren zeitlichen Belastung für die Lehrenden verbunden sind. Die Anrechnung ist in der Regel auf 25 v. H. der Lehrverpflichtung des Lehrenden begrenzt; bei besonderem dienstlichen Interesse kann diese Begrenzung überschritten werden. Näheres zu den Standards digitaler Lehre regeln die Hochschulen."
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "die Hochschule" gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
7. In § 7 Abs. 2 wird das Wort "Dekan" durch die Worte "Leiter der Selbstverwaltungseinheit" ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann auf Antrag die Lehrverpflichtung wie folgt ermäßigt werden bei:
1. Vizepräsidenten um bis zu 75 v. H.,
 2. Dekanen um bis zu 50 v. H.,
 3. Prodekanen um bis zu 25 v. H.,
 4. Studiendekanen und Prodekanen, die diese Aufgabe wahrnehmen um bis zu 50 v. H.,
 5. Leitern von Studienrichtungen nach § 121 ThürHG bei Betreuung von
 - a) bis zu drei Kursen um bis zu 50 v. H.,
 - b) mehr als drei Kursen um bis zu 70 v. H.,

6. vorläufigen Leitern
nach § 30 Abs. 10
ThürHG um bis zu 100 v.H."
- bb) In Satz 3 wird die Verweisung "Satz 1 Nr. 3 oder 4" durch die Verweisung "Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "An Universitäten oder der Musikhochschule kann für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Sprecher von Sonderforschungsbereichen oder Studienfachberater unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach auf Antrag eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "An Fachhochschulen kann für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben oder von weiteren Aufgaben und Funktionen innerhalb der Fachhochschule, insbesondere für besondere Aufgaben der Studienreform oder besonderen Einsatz im Fernstudium, für die Entwicklung innovativer Lehrkonzepte und digitaler Lehrformate oder für die Tätigkeit als Studienfachberater oder Personal, das mit der Leitung und Verwaltung von Einrichtungen der Fachhochschule, der Betreuung von Sammlungen einschließlich der Bibliotheken oder der Leitung des Praktikantenamts beauftragt ist, eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt werden; sie soll bei den einzelnen Lehrenden sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten."
- bb) In Satz 4 werden die Worte "der Präsident" gestrichen und das Wort "gewähren" durch die Worte "gewährt werden" ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "kann der Präsident" durch das Wort "können" und das Wort "gewähren" durch die Worte "gewährt werden" ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte "dritten klinischen Ausbildungsabschnitts" durch die Worte "Praktischen Jahres" ersetzt.
- f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:
- "(8) Der Präsident kann die Entscheidung über die Ermäßigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit Satz 3, und Satz 1 Nr. 4 sowie den Absätzen 2 bis 4 auf den Leiter der Selbstverwaltungseinheit, dem der Lehrende zugeordnet ist, übertragen und sich ein Zustimmungserfordernis vorbehalten."
9. In § 9 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3" ersetzt.
10. § 10 erhält folgende Fassung:
- "§ 10
Schwerbehinderte Menschen
- Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann auf Antrag ermäßigt werden
1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 um bis zu 12 v. H.,
 2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 60 um bis zu 15 v. H.,
 3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 um bis zu 18 v. H.,
 4. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 um bis zu 21 v. H.,
 5. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 um bis zu 25 v. H.,
 6. bei einem Grad der Behinderung von 100 um bis zu 30 v. H."
11. Die §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:
- "§ 12
Zuständigkeit
- Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft der Präsident der jeweiligen Hochschule, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- § 13
Gleichstellungsbestimmung
- Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 5 Buchst. h) mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.
- Erfurt, den 19. Mai 2020
- Der Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
- Wolfgang Tiefensee

**Thüringer Verordnung
zur Änderung und Anpassung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften
Vom 2. Juni 2020**

Aufgrund des § 66 Satz 1 und des § 75 Nr. 1 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298) und Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 303), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Thüringer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Thüringer Mutterschutzverordnung -ThürMuSchVO-)¹⁾

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Beamtinnen des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen.

(2) Diese Verordnung gilt für die Richterinnen des Landes, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, entsprechend.

§ 2

Mitteilungen und Nachweise der schwangeren und stillenden Beamtinnen

(1) Eine schwangere Beamtin soll ihre Schwangerschaft dem Dienstvorgesetzten mitteilen, sobald sie ihr bekannt ist. Dabei soll sie den voraussichtlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll die Beamtin

1. als Nachweis über die Schwangerschaft und
2. zur Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung nach § 3 Abs. 2 Satz 1

ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorlegen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

(2) Eine stillende Beamtin soll, wenn sie ihre Tätigkeit wiederaufnehmen möchte, so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(3) Die Kosten für Zeugnisse und Bescheinigungen, die die schwangere oder stillende Beamtin auf Verlangen des Dienstherrn vorlegen soll, trägt der Dienstherr.

- 1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241).

§ 3

Ärztliche Beschäftigungsverbote, Schutzfristen vor und nach der Entbindung

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis ihre Gesundheit oder die ihres Kindes bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf eine schwangere Beamtin nicht beschäftigt werden (Schutzfrist vor der Entbindung), soweit sie sich nicht ausdrücklich zur Dienstleistung bereit erklärt hat. Sie kann die Erklärung nach Satz 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Für die Berechnung der Schutzfrist vor der Entbindung ist der voraussichtliche Tag der Entbindung maßgeblich, wie er sich aus dem Zeugnis nach § 2 Abs. 1 Satz 4 ergibt. Entbindet eine Beamtin nicht am voraussichtlichen Tag, verkürzt oder verlängert sich die Schutzfrist vor der Entbindung entsprechend.

(3) Eine Beamtin darf bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden (Schutzfrist nach der Entbindung). Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich auf zwölf Wochen

1. bei Frühgeburten,
2. bei Mehrlingsgeburten und,
3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird und die Beamtin eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt.

Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung nach Satz 1 oder nach Satz 2 um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung nach Absatz 2 Satz 4, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod ihres Kindes kann die Beamtin auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht; sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(4) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll leistungsfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(5) Die Einstellungsbehörde darf eine Beamtin auf Widerruf bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn sie es gegenüber der Einstellungsbehörde ausdrücklich verlangt. Die Beamtin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Sätze 1 und 2 gelten für im Aufstiegsverfahren befindliche Beamtinnen entsprechend.

§ 4

Verbot der Mehrarbeit, Ruhezeit

(1) Während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die von einer Beamtin

1. unter 18 Jahren über acht Stunden täglich oder über 80 Stunden in der Doppelwoche,
2. ab dem vollendetem 18. Lebensjahr über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche

hinaus geleistet wird. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet. Ist eine schwangere oder stillende Beamtin mit weniger als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt, darf sie nicht in einem Umfang beschäftigt werden, der die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Wird die Arbeitszeit bei mehreren Dienstherrn erbracht, sind die Zeiten zusammenzurechnen.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen vom Verbot der Mehrarbeit nach Absatz 2 Satz 1 oder 3 bewilligen, wenn

1. sich die Beamtin dazu ausdrücklich bereit erklärt und
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Mehrarbeit spricht.

Die schwangere oder stillende Beamtin kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nr. 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(4) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss der schwangeren oder stillenden Beamtin eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt werden.

§ 5

Verbot der Nachtarbeit, Alleinarbeit

(1) Während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 genehmigen, dass eine schwangere oder stillende Beamtin zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt wird, wenn

1. sich die Beamtin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Beamtin spricht und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Alleinarbeit im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Dienstherr eine Beamtin an einem Arbeitsplatz in seinem räumlichen Verantwortungsbereich beschäftigt, ohne dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann. Die schwangere oder stillende Beamtin kann ihre Erklärung nach Satz 1 Nr. 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(3) Die Einstellungsbehörde darf eine schwangere oder stillende Beamtin auf Widerruf nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Einstellungsbehörde darf sie an fachtheoretischen Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Beamtin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist und
3. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Beamtin auf Widerruf kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nr. 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für im Aufstiegsverfahren befindliche Beamtinnen entsprechend.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann die oberste Dienstbehörde unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 beziehungsweise des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag auch eine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr nach Absatz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 zulassen.

§ 6

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn

1. die Beamtin sich ausdrücklich dazu bereit erklärt,
2. eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 7 der Thüringer Arbeitszeitverordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 304) oder § 5 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) jeweils in der jeweils geltenden Fassung zugelassen ist,
3. der Beamtin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Beamtin kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nr. 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) Die Einstellungsbehörde darf eine schwangere oder stillende Beamtin auf Widerruf nicht an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der fachtheoretischen Ausbildung tätig werden lassen. Die Einstellungsbehörde darf sie an fachtheoretischen Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn

1. sich die Beamtin dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Beamtin in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die schwangere oder stillende Beamtin auf Widerruf kann ihre Erklärung nach Satz 2 Nr. 1 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für im Aufstiegsverfahren befindliche Beamtinnen entsprechend.

§ 7

Freistellung für Untersuchungen und zum Stillen

(1) Die Beamtin ist für die Zeit freizustellen, die zur Durchführung der Untersuchungen bei Schwangerschaft oder Mutterschaft nach § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweiligen Fassung erforderlich ist.

(2) Auf ihr Verlangen ist eine Beamtin während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens aber zweimal täglich für eine halbe Stunde oder einmal täglich für eine Stunde. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen der Beamtin zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird.

(3) Die Freistellungszeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind weder vor- noch nachzuarbeiten. Sie werden nicht auf die Ruhepausen angerechnet.

§ 8

Weitere Gesundheitsschutzbestimmungen

Hinsichtlich der Beurteilung der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsplatzes, der Festlegung von Schutzmaßnahmen, der unzulässigen Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere und stillende Beamtinnen, der Rangfolge von Schutzmaßnahmen sowie der Dokumentation und Information sind die §§ 9 bis 14 MuSchG entsprechend anzuwenden.

§ 9

Besoldung bei Beschäftigungsverbot, Untersuchungen und Stillzeit

(1) Durch die Beschäftigungsverbote nach § 10 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG sowie den §§ 3, 5 und 6 wird die Zahlung der Dienst- oder Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis bei Freistellungen für Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 und während der Stillzeit nach § 7 Abs. 2.

(2) Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298) sowie für die Vergütung nach der Thüringer Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 28. Februar 2019 (GVBl. S. 30) jeweils in der jeweils geltenden Fassung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums nach Absatz 2 dauerhaft, ist von der veränderten Bemessungsgrundlage auszugehen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Änderung auf einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot beruht.

§ 10

Zahlung eines Zuschusses

Soweit Zeiten der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,50 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienst- oder Anwärterbezüge ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbesoldung nach § 49 des Thüringer Besoldungsgesetzes vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten oder überschreiten würden, ist der Zuschuss auf insgesamt 204 Euro begrenzt.

§ 11

Verbot der Entlassung

(1) Eine Beamtin auf Probe oder auf Widerruf darf

1. während der Schwangerschaft und
2. bis zum Ablauf von vier Monaten
 - a) nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder
 - b) nach der Entbindung

gegen ihren Willen nicht entlassen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird. Das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt gegeben ist, bei dem eine Beamtin auf Lebenszeit im Wege der Disziplinaranzeige aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 22 und 23 Abs. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 12

Mutterschaftsgeld bei Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung, dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung oder einer Zwischenprüfung, die Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist,

kraft Rechtsvorschrift oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen vor oder nach der Entbindung, so erhält die frühere Beamtin für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienstbezüge nach § 9 während der Schutzfrist vor oder nach der Entbindung zugestanden hätten, auf Antrag Mutterschaftsgeld. Stirbt das Kind bei der Entbindung, so erhält sie auf Antrag Mutterschaftsgeld auch für den Zeitraum der Schutzfrist nach der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld beträgt 12,50 Euro je Kalendertag, monatlich jedoch nicht mehr als die der früheren Beamtin vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 oder 3 der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen, werden der früheren Beamtin für die Dauer des Bezugs von Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 auf Antrag die Beiträge für ihre Kranken- und Pflegeversicherung erstattet. Dies gilt nicht, wenn die frühere Beamtin oder ein anderer Beihilfeberechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.

(3) Das Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 und die Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach Absatz 2 stehen der früheren Beamtin nicht zu, wenn und soweit für denselben Zeitraum ein anderweitiges Erwerbseinkommen erzielt wird.

§ 13 Zuständigkeiten

Maßnahmen und Entscheidungen nach dieser Verordnung trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte.

§ 14 Auslegungspflicht

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung sowie des Mutterschutzgesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt nicht, wenn diese Verordnung und das Mutterschutzgesetz in einem elektronischen Verzeichnis jederzeit zugänglich sind.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. November 2019 (GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO) vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093)" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 der Thüringer Mutterschutzverordnung (ThürMuSchVO)" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 ThürMuSchVO" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 Satz 1 bis 3 ThürMuSchVO" ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 ThürMuSchVO" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 3 ThürMuSchVO" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 ThürMuSchVO" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 ThürMuSchVO" ersetzt.

4. In § 22 Abs. 2 wird die Verweisung "Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2013 (GVBl. S. 1)" durch die Verweisung "Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111)" ersetzt.

5. In 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung "den §§ 2 und 4 ThürMuSchVO" durch die Verweisung "§ 3 ThürMuSchVO" ersetzt.

6. § 27 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Mutterschutzverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (GVBl. S. 304), außer Kraft.

Erfurt, den 2. Juni 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Inneres und Kommunales
Bodo Ramelow	Georg Maier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Erschwerniszulagenverordnung
Vom 2. Juni 2020**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253) und Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 286), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Erschwerniszulagenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 253), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Zum Dienst zu ungünstigen Zeiten gehören nicht:

1. Reisezeiten bei Dienstreisen,
2. die Rufbereitschaft,
3. Zeiten zur Betreuung von Diensthunden,
4. Zeiten der Teilnahme von Polizeivollzugsbeamten am Dienst- und Wettkampfsport sowie
5. Zeiten der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Leistungssportausübung durch Polizeivollzugsbeamte der Sportfördergruppe der Thüringer Polizei.

(5) Rufbereitschaft im Sinne des Absatz 4 ist die Pflicht, sich außerhalb der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit an einem frei wählbaren Ort aufzuhalten, um bei Bedarf sofort zu Dienstleistungen abgerufen werden zu können."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 33 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 33 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG)" ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 27 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 27 ThürBeamtVG" ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zulage entfällt, wenn der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Nr. 2" durch die Verweisung "§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.

5. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Worte "Munition und" gestrichen.

6. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

**"§ 10
Zulage für Sprengstoffentschärfer**

Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage in Höhe von 700 Euro monatlich. Die §§ 12 und 13 finden Anwendung.

**§ 11
Zulage für Sprengstoffermittler**

Beamte mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 15,34 Euro je Einsatz. Der Umgang umfasst insbesondere die Sicherstellung, die Asservierung und den Transport. Die Zulage darf den Betrag von 230,10 Euro im Monat nicht übersteigen."

7. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

"Weitere Zulagen in festen Beträgen"

8. In § 12 Abs. 1 wird die Verweisung "§§ 13 bis 17" durch die Verweisung "§§ 10 und 13 bis 18" ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Heilkur" durch das Wort "Kur" und die Verweisung "§§ 14 bis 17" durch die Verweisung "§§ 10 und 14 bis 18" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "der Nummern 2 bis 6" durch die Verweisung "des Satzes 1 Nr. 2 bis 6" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort "Heilkur" durch das Wort "Kur" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 33 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes" durch die Verweisung "§ 33 ThürBeamtVG" ersetzt.

10. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Stunden" die Worte "geleistet wird" eingefügt.

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem Mobilem Einsatzkommando oder in einem Spezialeinsatzkommando für besondere polizeiliche Einsätze oder unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten veränderten Identität als Verdeckte Ermittler verwendet werden, erhalten eine monatliche Zulage. Die Zulage beträgt bei einer Verwendung als

1. Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Mitarbeiter eines Mobilem Einsatzkommandos, soweit nicht von Nummer 2 erfasst 250 Euro,
2. Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Mitarbeiter des Mobilem Einsatzkommandos Operative Technik 125 Euro,
3. Kommandoführer eines Mobilem Einsatzkommandos 125 Euro,
4. Gruppenführer, Sachbearbeiter oder Mitarbeiter eines Spezialeinsatzkommandos 250 Euro,
5. Kommandoführer eines Spezialeinsatzkommandos 125 Euro,
6. Verdeckter Ermittler 250 Euro."

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Bordwart" durch das Wort "Flugtechniker" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

3. sich in der Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Flugtechniker befinden."

c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort "Bordwart" durch das Wort "Flugtechniker" ersetzt.

13. Nach § 17 wird folgender neue § 18 eingefügt:

§ 18
Zulage für Polizeivollzugsbeamte im Bereich der
Kinder- und Jugendpornografie

Eine Zulage in Höhe von 50 Euro monatlich erhält, wer als Polizeivollzugsbeamter während mehr als der Hälfte seiner monatlichen Arbeitszeit mit der Bearbeitung

von Delikten im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie befasst ist."

14. Nach § 18 wird folgender neue Sechste Abschnitt eingefügt:

**"Sechster Abschnitt
Sonstige Zulagen**

§ 19
Zulage für Polizeivollzugsbeamte der
Verhandlungsgruppe für besondere
polizeiliche Einsatzsituationen

(1) Polizeivollzugsbeamte, die der Verhandlungsgruppe für besondere polizeiliche Einsatzsituationen angehören, erhalten eine Zulage von 50 Euro je Einsatz.

(2) Die Zulage wird nicht neben einer Zulage nach § 15 gewährt."

15. Der bisherige Sechste Abschnitt wird der Siebente Abschnitt.

16. Nach der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird folgender § 20 eingefügt:

"§ 20
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

17. Der bisherige § 18 wird § 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2019 in Kraft.

Erfurt, den 2. Juni 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Finanzministerin

Bodo Ramelow

Heike Taubert

**Thüringer Verordnung
über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Straßenausbaumaßnahmen
(Thüringer Straßenausbauausgleichsleistungsverordnung -ThürSABAusglVO-)
Vom 9. Juni 2020**

Aufgrund des § 21b Abs. 8 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausgleichsleistungen des Landes an die Gemeinden nach § 21b Abs. 7 ThürKAG. Eine Ausgleichsleistung wird für Straßenausbaumaßnahmen gewährt, die

1. ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden oder
2. bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden, bei denen die Gemeinde aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügte.

**§ 2
Zuständige Verwaltungsbehörde**

Für die Durchführung des Verfahrens zur Gewährung von Ausgleichsleistungen ist das Landesverwaltungsamt zuständig (Ausgleichsleistungsbehörde).

**§ 3
Antragsbefugnis und Voraussetzungen
der Ausgleichsleistung**

- (1) Antragsbefugt sind Gemeinden,
1. die ab dem 1. Januar 2019 mit Straßenausbaumaßnahmen begonnen haben und für die in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Straßenausbaubeiträge hätten erhoben werden können oder
 2. die bis zum 31. Dezember 2018 mit einer Straßenausbaumaßnahme begonnen hatten, aber in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung noch nicht über eine Straßenausbaubeitragssatzung verfügten.
- Ausgleichsleistungen werden nicht für Maßnahmen gewährt, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden können sowie für die laufende Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung.

(2) Einen Anspruch auf Ausgleichsleistung haben Gemeinden, die spätestens am 31. Dezember 2018 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hatten oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung begonnen hatten.

(3) Die Voraussetzungen für die Ausgleichsleistungen ergeben sich aus § 21b Abs. 7 ThürKAG sowie den Bestimmungen dieser Verordnung.

(4) Für das Ausgleichsverfahren sind die dieser Verordnung als Anlagen beigefügten Muster zu verwenden. Die Ausgleichsleistungsbehörde kann ein entsprechendes elektronisches Antragsverfahren einführen.

**§ 4
Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs**

Die Gemeinde meldet geplante Straßenausbaumaßnahmen, die nach § 21b Abs. 7 ThürKAG ausgleichsfähig sind, einschließlich des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes entsprechend dem Muster nach Anlage 1 frühestmöglich über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bei der Ausgleichsleistungsbehörde an. Die Anmeldung soll spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Gemeinde das Vergabeverfahren für die Bauleistung einleitet oder mit eigenem Personal mit der technischen Herstellung beginnt. Die Verpflichtung zur Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfes gilt nicht für Maßnahmen, die bis zum 31. Juli 2020 begonnen wurden.

**§ 5
Verfahren der Antragstellung**

(1) Für die Gewährung von Ausgleichsleistungen bedarf es eines maßnahmenbezogenen schriftlichen Antrags entsprechend dem Muster nach Anlage 2 (Ausgleichsleistungsantrag). Dem Ausgleichsleistungsantrag sind die den Ausgleichsleistungsanspruch begründenden, mindestens aber die im Ausgleichsleistungsantrag näher bezeichneten Unterlagen beizufügen. Die Gewährung von Abschlagszahlungen richtet sich nach § 10.

(2) Der Ausgleichsleistungsantrag ist innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres zu stellen, in dem die ausgleichsfähige Straßenausbaumaßnahme beendet wurde.

(3) Der Ausgleichsleistungsantrag und die beizufügenden Unterlagen sind von der Gemeinde bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Für die Einhaltung der Frist nach Absatz 2 genügt die Einreichung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde prüft den Ausgleichsleistungsantrag auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Übereinstimmung mit den bei ihr vorliegenden Unterlagen. Auf Verlangen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde ergänzen die Gemeinden fehlende Angaben und Unterlagen zu ihrem Antrag. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde leitet den vollständigen Ausgleichsleistungsantrag mit allen Unterlagen auf dem Dienstweg an die Ausgleichsleistungsbehörde weiter. Der Ausgleichsleistungsantrag soll dabei innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seinem Eingang bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde weitergeleitet werden; sind die Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig, erfolgt die Weiterleitung erst nach der Vervollständigung durch die Gemeinde und der unverzüglichen Prüfung durch die zustän-

dige Rechtsaufsichtsbehörde, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Die Ausgleichsleistungsbehörde prüft den Ausgleichsleistungsantrag und die beigelegten Unterlagen der Gemeinde unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit. Auf Verlangen der Ausgleichsleistungsbehörde ergänzen die Gemeinden fehlende Angaben und Unterlagen zu ihrem Antrag. Die Ausgleichsleistungsbehörde entscheidet durch Verwaltungsakt dem Grunde und der Höhe nach über die Ausgleichsleistungen. Ihre Entscheidung hat sie grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu treffen. Ausgleichsleistungsanträge der Gemeinden, die ihren voraussichtlichen Ausgleichsbedarf fristgemäß nach § 4 angemeldet haben, werden dabei bevorzugt bearbeitet.

§ 6

Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen

(1) Die Auszahlung von Ausgleichsleistungen erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes nach § 5 Abs. 5 Satz 3 und nachdem diese mit dem Auszahlungsantrag entsprechend dem Muster nach Anlage 3 bei der Ausgleichsleistungsbehörde beantragt wurde.

(2) Die Auszahlung der Ausgleichsleistungen erfolgt durch die Ausgleichsleistungsbehörde nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrages, frühestens aber im Jahr nach der Beendigung der Straßenausbaumaßnahme. Von der Monatsfrist kann unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge sowie der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel insbesondere abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde keine fristgemäße Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs nach § 4 erfolgte.

§ 7

Ermittlung der Ausgleichsleistungen

(1) Die Ausgleichsleistungen richten sich nach der Verkehrsbedeutung der Straße sowie der einzelnen Teileinrichtungen. Die Gewährung von Ausgleichsleistungen erfolgt in Höhe des sich aus § 9 ergebenden pauschalierten Anteils an den berücksichtigungsfähigen Investitionskosten nach § 8.

(2) Unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung einer Straße wird zwischen den folgenden Straßentypen unterschieden:

1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen),
2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind (Haupterschließungsstraßen),
3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangs-

verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen).

(3) Innerhalb der Straßentypen nach Absatz 2 erfolgt eine Differenzierung nach den folgenden Teileinrichtungen:

1. Fahrbahn,
2. Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen,
3. Parkstreifen,
4. Gehweg,
5. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung,
6. unselbständige Grünanlagen beziehungsweise Straßenbegleitgrün,
7. kombinierter Rad- und Gehweg,
8. Mischflächen. Mischflächen sind Verkehrsanlagen, die in ihrer ganzen Breite keine Trennung zwischen Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen und/ oder Gehweg besitzen und von Fußgängern ebenso wie von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen sowie Fußgängergergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen.

(4) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen für Verkehrsanlagen, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, erfolgt auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung der Ausgleichsleistungsbehörde, soweit die Gemeinde nachweist, dass sie für die entsprechenden Maßnahmen auf der Grundlage ihres zum 31. Dezember 2018 geltenden Satzungsrechts Straßenausbaubeiträge erhoben hätte.

§ 8

Berücksichtigungsfähige Investitionskosten sowie anrechenbare Breiten

(1) Berücksichtigungsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen, einschließlich der Nebenkosten,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Nebenkosten,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen.

Der Aufwand nach Satz 1 ist nur insoweit berücksichtigungsfähig, als die daraus resultierenden geplanten und geleisteten Ausgaben oder Aufwendungen und Auszahlungen in Einklang mit den geltenden Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechts, insbesondere einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft nach § 53 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik, stehen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie breiter sind als die sich anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht berücksichtigungsfähig ist der Aufwand für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung von Verkehrsanlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind, und
3. Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

(4) Berücksichtigungsfähig sind höchstens folgende anrechenbare Breiten:

1. Fahrbahn	in Kern-, Ge- werbe- und Baugebieten: Industriege- bieten:	in sonstigen Baugebieten:
a) Anliegerstraße	8,50 m	5,50 m,
b) Haupterschließungsstraße	8,50 m	6,50 m,
c) Hauptverkehrsstraße	8,50 m	8,50 m,
2. Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen		je 1,75 m,
3. Parkstreifen		je 5,00 m,
4. Gehweg		je 2,50 m,
5. unselbständige Grünanlage oder Straßenbegleitgrün		je 2,00 m,
6. kombinierter Geh- und Radweg		je 4,25 m,
7. Mischflächen		20 m.

Fehlt bei einer Straße ein Parkstreifen oder fehlen beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit vorhanden ist.

§ 9

Höhe der Pauschalen

(1) Der pauschalierte Anteil an den nach § 8 berücksichtigungsfähigen Investitionskosten beträgt für die folgenden Teileinrichtungen entsprechend der Verkehrsbedeutung der Straße:

1. Fahrbahn sowie Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen
 - a) Anliegerstraßen: 65 Prozent,
 - b) Haupterschließungsstraßen: 45 Prozent,
 - c) Hauptverkehrsstraßen: 25 Prozent,
2. Parkstreifen sowie Gehweg
 - a) Anliegerstraßen: 70 Prozent,
 - b) Haupterschließungsstraßen: 60 Prozent,
 - c) Hauptverkehrsstraßen: 55 Prozent,
3. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung sowie kombinierter Geh- und Radweg
 - a) Anliegerstraßen: 65 Prozent,
 - b) Haupterschließungsstraßen: 45 Prozent,

- c) Hauptverkehrsstraßen: 25 Prozent,
4. unselbständige Grünanlagen oder Straßenbegleitgrün
 - a) Anliegerstraßen: 60 Prozent,
 - b) Haupterschließungsstraßen: 55 Prozent,
 - c) Hauptverkehrsstraßen: 55 Prozent,
5. Mischflächen
 - a) Anliegerstraßen: 65 Prozent,
 - b) Haupterschließungsstraßen: 50 Prozent,
 - c) Hauptverkehrsstraßen: 45 Prozent.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 4 erfolgt die Festlegung des pauschalierten Anteils durch die Ausgleichsleistungsbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

§ 10

Abschlagszahlungen

(1) Die Gemeinde kann ab dem Beginn der Bauausführung maßnahmenbezogene Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Ausgleichsleistung für die betreffende Straßenausbaumaßnahme entsprechend dem Muster nach Anlage 4 beantragen (Abschlagszahlungsantrag). Als Beginn der Bauausführung gilt die Einleitung des Vergabeverfahrens für die Bauleistung oder der Beginn der technischen Herstellung mit eigenem Personal. Für das Antragsverfahren gilt § 5 entsprechend.

(2) Die Ausgleichsleistungsbehörde entscheidet durch Verwaltungsakt über die Höhe der Abschlagszahlung.

(3) Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsaktes nach Absatz 2 und nachdem sie mit dem Auszahlungsantrag entsprechend dem Muster nach Anlage 3 bei der Ausgleichsleistungsbehörde beantragt wurde. Die Auszahlung der Abschlagszahlung erfolgt durch die Ausgleichsleistungsbehörde nach Maßgabe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang des Auszahlungsantrages.

(4) Nach Beendigung der Straßenausbaumaßnahme ist ein Ausgleichsleistungsantrag entsprechend dem Muster nach Anlage 2 zu stellen. Für das Antragsverfahren sowie die Auszahlung gelten die §§ 5 und 6 entsprechend. Soweit der Ausgleichsleistungsantrag nicht innerhalb der Frist nach § 5 Abs. 2 gestellt wird, ist die erhaltene Abschlagszahlung zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlung zu verzinsen.

(5) Soweit die nach Absatz 2 gewährte Abschlagszahlung die endgültige Höhe der Ausgleichsleistung übersteigt, ist die Gemeinde zur Rückzahlung des übersteigenden Betrages an das Land innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Verwaltungsaktes nach § 5 Abs. 5 Satz 3 verpflichtet. Der Rückzahlungsbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 BGB zuzüglich

0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Abschlagszahlung zu verzinsen.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Juni 2020

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Inneres
und Kommunales

Bodo Ramelow

Georg Maier

Anlage 1
(zu § 4 Satz 1)

Anmeldung des voraussichtlichen Ausgleichsbedarfs

A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

.....

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/ Telefax:

E-Mail:

B. Angaben zur geplanten Straßenausbaumaßnahme

1. Die Anmeldung der Ausgleichsleistung bezieht sich auf die Straßenausbaumaßnahme
.....
(insbesondere Angabe von Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)
2. Bei der Straßenausbaumaßnahme handelt es sich um folgenden Straßentyp:
 - Anliegerstraße
 - HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE
 - HAUPTVERKEHRSSTRAßE
 - Sonstiges, bitte auf gesondertem Beiblatt näher erläutern

Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
3. Höhe der voraussichtlichen berücksichtigungsfähigen Investitionskosten (§ 8 ThürSABAusgIVO):
4. Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistung:
5. geplanter Durchführungszeitraum:
6. Ist die Beantragung von Abschlagszahlungen vorgesehen?
 - ja
 - nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters

.....
(Dienstsiegel)

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 4 Satz 1)

Ausgleichsleistungsantrag**A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)**

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

.....

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/ Telefax:

E-Mail:

B. Allgemeine Angaben

1. Der nachfolgende Antrag auf Ausgleichsleistung bezieht sich auf die Straßenausbaumaßnahme

.....
 (insbesondere Angabe Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung der Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)

2. Die Straßenausbaumaßnahme wurde

- durch Einleiten des Vergabeverfahrens
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
- durch Beginn der technischen Herstellung durch eigenes Personal
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
- begonnen am:
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
- beendet am:
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:

3. Für die Straßenausbaumaßnahme wurde der voraussichtliche Ausgleichsbedarf nach § 4 ThürSABAusglVO angemeldet

- am:
- in Höhe von:

Nur ankreuzen, wenn die Straßenausbaumaßnahme vor dem 1. Januar 2019 begonnen wurde:

4. Die Antragstellerin verfügte in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 12 Satz 2 ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung am 31. Dezember 2018 über keine Straßenausbaubeitragssatzung:

- ja nein

C. Umfang und Höhe der beantragten Ausgleichsleistung

Bei der Straßenausbaumaßnahme handelt es sich um folgenden Straßentyp:

- Anliegerstraße
- Haupterschließungsstraße
- Hauptverkehrsstraße
- Sonstiges, bitte auf gesondertem Beiblatt näher erläutern

Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:

Nachweis durch Vorlage der am 31. Dezember 2018 geltenden Beitragssatzung

Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:

Die Antragstellerin beantragt für die Straßenausbaumaßnahme eine Ausgleichsleistung, die sich für die einzelnen Teileinrichtungen wie folgt zusammensetzt:

Teileinrichtung	Pauschale in Prozent	berücksichtigungsfähige Investitionskosten in Euro	beantragte Ausgleichsleistung in Euro
Summe:			

- Die Antragstellerin hat für die Straßenausbaumaßnahme eine Abschlagszahlung erhalten
 in Höhe von:
 gemäß Abschlagszahlungsbescheid vom:
 Aktenzeichen:

Zur Nachweisführung für die beantragte Ausgleichsleistung werden vorgelegt:

- tabellarische Aufstellung der berücksichtigungsfähigen Investitionskosten (mit Zuordnung zu den Rechnungen und gegebenenfalls zu den Teileinrichtungen sowie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlage)
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:

Anlage 3
(zu § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 1)

Auszahlungsantrag**A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)**

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

.....

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/ Telefax:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

B. Angaben zur Auszahlung

Mit Bescheid vom:

Aktenzeichen:

eingegangen bei der Antragstellerin am:

wurde eine Abschlagszahlung
gewährt in Höhe von:

wurde eine abschließende Ausgleichsleistung
gewährt in Höhe von:

Die Auszahlung wird beantragt
in Höhe von:

Die Bestandskraft des Bescheids ist eingetreten durch

Rechtsbehelfsverzichtserklärung vom:

Nachweis Anlage-Nr.:

Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am:

C. Erklärungen/ Bestätigungen der Antragstellerin

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift des Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters.....
(Dienstsiegel)

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 1 Satz 1)

Antrag auf Abschlagszahlung

A. Angaben zur antragstellenden Gemeinde (Antragstellerin)

Gemeinde:

Gemeinde-ID:

Anschrift:

.....

Verwaltungsgemeinschaft:

Ansprechpartner:

Telefon/ Telefax:

E-Mail:

B. Allgemeine Angaben

1. Der nachfolgende Antrag auf Abschlagszahlung bezieht sich auf die Straßenausbaumaßnahme

 (insbesondere Angabe von Ortsteil/Straßenname/Bezeichnung Straßenausbaumaßnahme/Abschnitt/Teileinrichtung)
2. Die Straßenausbaumaßnahme wurde
 - durch Einleiten des Vergabeverfahrens
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
 - durch Beginn der technischen Herstellung durch eigenes Personal
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
 - begonnen am:
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
3. Bei der Straßenausbaumaßnahme handelt es sich um folgenden Straßentyp:
 - Anliegerstraße
 - Haupterschließungsstraße
 - Hauptverkehrsstraße
 - Sonstiges, bitte auf gesondertem Beiblatt näher erläutern
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:
 - Nachweis durch Vorlage der am 31. Dezember 2018 geltenden Beitragssatzung
 Nachweis durch Anlage(n) - Nr.:

4. Die Antragstellerin beantragt für die Straßenausbaumaßnahme eine Abschlagszahlung, die sich für die einzelnen Teileinrichtungen wie folgt zusammensetzt:

Teileinrichtung	Pauschale in Prozent	voraussichtliche berücksichtigungsfähige Investitionskosten in Euro	voraussichtliche Ausgleichsleistung in Euro	beantragte Abschlagszahlung in Euro
Summe:				

D. Bestätigungen der antragstellenden Gemeinde

- Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird hiermit bestätigt.
- Es wird bestätigt, dass der beantragten Abschlagszahlung nur solche Investitionskosten zugrunde gelegt wurden, die nach § 8 ThürSABAusgIVO berücksichtigungsfähig sind.
- Es wird bestätigt, dass die beantragte Abschlagszahlung ausschließlich Maßnahmen betrifft, für die nach der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Rechtslage Straßenausbaubeiträge erhoben werden durften beziehungsweise erhoben worden wären. Bei der oben genannten Maßnahme, für die eine Abschlagszahlung beantragt wird, handelt es sich ausdrücklich nicht um Maßnahmen für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch erhoben werden können sowie um Maßnahmen für die laufende Straßenunterhaltung und Straßeninstandsetzung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 ThürSABAusgIVO).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bürgermeisters/ Oberbürgermeisters

.....
(Dienstsiegel)

E. Prüfungen und Bestätigungen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde

Rechtsaufsichtsbehörde:

Ansprechpartner:

Telefon/ Telefax:

E-Mail:

Der Antrag der Gemeinde ist eingegangen am:

- Es wird bestätigt, dass eine Schlüssigkeits- und Vollständigkeitsprüfung des Antrages, einschließlich der vorgelegten Nachweise, durchgeführt wurde.

Die Angaben der Gemeinde stimmen mit den bei der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen

- überein.
- nicht überein.

Es wurden folgende Unstimmigkeiten festgestellt beziehungsweise konnten nicht abschließend geklärt werden:

.....
.....

Der Abschlagszahlungsantrag der Gemeinde ist

- vollständig.
- noch nicht vollständig, wird aber weitergeleitet, weil die Frist nach § 5 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ThürSABAusgIVO abläuft am:

Von der Gemeinde wurden zur Vervollständigung des Abschlagszahlungsantrags folgende Unterlagen nachgefordert, die der Rechtsaufsichtsbehörde noch nicht vorgelegt wurden:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Funktion

(Dienstsiegel)

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2020
Vom 8. Juni 2020**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2019 (GVBl. S. 485) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 26. Mai 2020 erfolgt*. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 3,0 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 1,4 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2020 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 174,09 Euro auf 5.976,95 Euro .

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG			
erhöht sich	um	18,60 Euro	auf 1.347,30 Euro;
Nr. 2 ThürAbgG			
erhöht sich	um	5,81 Euro	auf 421,05 Euro;
Nr. 3 ThürAbgG			
erhöht sich bei einer Entfernung			
von bis zu	20 km	um 3,49 Euro	auf 252,63 Euro,
von bis zu	40 km	um 5,81 Euro	auf 421,05 Euro,
von bis zu	60 km	um 7,56 Euro	auf 547,35 Euro,
von bis zu	80 km	um 9,30 Euro	auf 673,65 Euro,
von bis zu	100 km	um 11,04 Euro	auf 799,96 Euro,
von bis zu	120 km	um 12,79 Euro	auf 926,27 Euro
und ab	120 km	um 14,53 Euro	auf 1.052,62 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um 5,61 Euro	auf 406,13 Euro,
von bis zu	40 km	um 6,12 Euro	auf 443,47 Euro,
von bis zu	60 km	um 6,51 Euro	auf 471,50 Euro,
von bis zu	80 km	um 6,90 Euro	auf 499,52 Euro,
von bis zu	100 km	um 7,28 Euro	auf 527,49 Euro,
von bis zu	120 km	um 7,67 Euro	auf 555,52 Euro
und ab	120 km	um 8,06 Euro	auf 583,50 Euro.

Erfurt, den 8. Juni 2020
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 26. Mai 2020 nebst Anlagen ist in der Drucksache 7/934 des Thüringer Landtags vom 8. Juni 2020 veröffentlicht.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016